



Forstbetriebsgemeinschaft Nürnberger Land w.V.

Anerkannte Forstbetriebsgemeinschaft

FBG Nürnberger Land w.V. ♦ Am Schloss 14 ♦ 91239 Henfenfeld

**Sie finden
Nachhaltigkeit
modern?**

**Wir auch –
seit 300 Jahren.**



**Am Schloß 14
91239 Henfenfeld**

Telefon: 0 91 51/ 82 23 50

Telefax: 0 91 51/ 82 23 49

E-Mail: info@fbg-nuernbergerland.de

Henfenfeld, den 19.09.2022

„Waldprämie 2.0“

Liebe Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer,

nach der Bundeswaldprämie aus 2020/2021 plant das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) ein neues Förderinstrument zur „Honorierung der Ökosystemleistung des Waldes und von klimaangepasstem Waldmanagement“ und speist sich durch Einnahmen von CO₂-Emittenten.

Noch im September soll Antragsbeginn sein. Daher informieren wir Sie auch außerplanmäßig, weil es so extrem kurzfristig bekanntgegeben wurde.

Gegenstand der Förderung ist die nachgewiesene Einhaltung von übergesetzlichen und über den Standards der Zertifizierungssysteme PEFC und FSC hinausgehende Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement mit dem Ziel, Wälder mit ihrem wertvollen Kohlenstoffspeicher zu erhalten, nachhaltig und naturnah zu bewirtschaften und gegen die Folgen des Klimawandels stärker anzupassen.

Die entsprechende Richtlinie soll in den nächsten Wochen veröffentlicht werden; zeitgleich startet dann ein **Online-Antragsverfahren bei der FNR** (Fachagentur für nachwachsende Rohstoffe).

Wir möchten Sie über die wesentlichen geplanten Eckpunkte der Prämie informieren, **soweit sie uns bereits bekannt sind.**

Es ist zwar nicht zu erwarten, dass sich an den nachfolgend beschriebenen Rahmenbedingungen noch grundsätzliche Änderungen ergeben werden, Abweichungen sind aber dennoch möglich.

Eine genaue individuelle Prüfung der endgültig veröffentlichten Richtlinie ist daher unverzichtbar! Die aktuell bekannten Kriterien erhalten Sie anbei (ab Seite 4).

1. Vorsitzender: Richard Sperber
Geschäftsführerin: Anna Däullary

Bankverbindung: Raiffeisenbank Hersbruck eG
BLZ 760 614 82
Konto-Nr. 8400
Gerichtsstand und Erfüllungsort: Hersbruck

www.fbg-nuernbergerland.de
Sitz: Hersbruck

Steuernummer 241/108/32938
UID : DE247345553
IBAN: DE 84760614820000008400
BIC: GENO DEF 1 HSB

Zu den wichtigsten Eckpunkten:

- Die Richtlinie wird **konkrete Kriterien bzw. Maßnahmen, beispielsweise bei Holzernte oder Pflanzung** beinhalten, zu deren Einhaltung und Umsetzung sich die Waldbesitzer verpflichten müssen, um die Prämie zu erhalten. Genauer finden Sie auf unserer Homepage unter www.fbg-nuernbergerland.de.
- Antragsberechtigt sind Waldbesitzer mit einer Fläche von > 1 ha (Bagatellgrenze).
- PEFC-zertifizierte Waldbesitzer sollen die Einhaltung der Kriterien über ein PEFC-Zusatzmodul (Fördermodul) nachweisen können, welches eine 1zu1-Umsetzung der Richtlinie darstellen wird. **Mitglieder der FBG Nürnberger Land sind über uns zertifiziert, benötigen aber ein Zusatzmodul**, welches wir anbieten werden.
- Die genaue Höhe der Prämie steht noch nicht fest, soll aber ca. **100 € pro Hektar und Jahr** betragen (wiederkehrende jährliche Zahlungen!).
- **Fördervolumen:** 900 Mio. € für die Jahre 2022 bis 2026 (je 200 Mio. € in den Jahren 2022 bis 2025 und für 2026 einmalig 100 Mio. €)
- Die Richtlinie ist noch nicht von der EU notifiziert, dies wird aber für die kommenden Jahre angestrebt. Daher startet die Prämie als **De-minimis-Förderung**.
- Die **Bindungsfrist** beträgt grundsätzlich **10 Jahre**, in bestimmten Fällen 20 Jahre und soll ggf. vorzeitig enden, falls keine Mittel mehr zur Auszahlung bereitgestellt werden.
- Konflikte im Sinne einer **Doppelförderung** sollen für die waldbaulichen Förderprogramme vermieden werden; eventuelle Überschneidungen mit dem bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm (VNP Wald) und anderen Naturschutz- und Kompensationsinstrumenten werden noch geprüft und können dann ggf. zu einem reduzierten Prämienbetrag für die betroffenen Teilflächen führen.

Unser Vorgehen:

Wenn Sie die Prämie in Anspruch nehmen wollen, ist es ratsam, sie baldmöglichst nach Freischaltung der Antragstellung bei der FNR zu beantragen unter www.fnr.de (**nicht über die FBG möglich!**).

Sobald wir Kenntnis über den Beginn der Antragstellung haben, schicken wir einen elektronischen Newsletter (E-Mail) heraus. Um sich für diesen anzumelden, schreiben Sie uns eine formlose Anmeldung mit Ihrem Namen an die info@fbg-nuernbergerland.de.

Lesen Sie bitte auf unserer Homepage die Förderkriterien der Richtlinie nach (vorläufig!) – Sie verpflichten sich, diese einzuhalten, wenn Sie die Prämie beantragen! Entscheiden Sie, ob Sie sich für die Förderung qualifizieren.

Folgende Unterlagen sollten Sie zur Antragstellung auf jeden Fall bereithalten:

- einen aktuellen SVLFG-Bescheid
- ggf. Unterlagen zur De-minimis-Förderung
- ggf. Unterlagen zum Vertragsnaturschutzprogramm Wald

Alle weiteren Unterlagen – u.a. eine Selbstverpflichtungserklärung und auch PEFC-Zertifikate – werden standardmäßig nachgereicht. Sie sind nur dann erforderlich, wenn Sie eine Zusage der FNR bekommen haben. Dann erst fordern Sie diese Unterlagen bei uns an. **Wir, die FBG, stellen keine Bescheinigungen aus, wenn Sie uns Ihre Zusage nicht nachweisen können.** Für das Nachreichen haben Sie dann voraussichtlich ein halbes Jahr Zeit.

Weitere Hinweise:

Wir haben bislang **KEINE** weitergehenden Informationen zur Waldprämie und **bitten Sie daher, von Nachfragen in unserem Büro abzusehen. Sobald wir mehr wissen, stellen wir die aktuellsten Infos auf unsere Webseite. Oder Sie wenden sich direkt an die FNR, wo Sie die Prämie auch beantragen können.**

Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden bei der Antragstellung keine Hilfe leisten: Es handelt sich um finanzielle Mittel des Bundes – der Freistaat Bayern hat damit nichts zu tun.

Wir beraten Sie gerne – telefonisch und vor Ort – aber **für diese Dienstleistung berechnen wir unseren forstlichen Stundensatz von 54 € pro Stunde** oder für die **telefonische Erstberatung 40 €/Std.**

Kostentabelle:

Dienstleistung	Kosten (netto)
telefonische Erstberatung zur Waldprämie	40 €/Std
weitere Beratungen, auch im Wald z.B. gemeinsames Festlegen von Habitatstrukturen, Nutzungsverzicht o.Ä.	54 €/Std
PEFC-Zusatzmodul	3 €/ha und Jahr + 15 €/Jahr (jährliche Abrechnung incl. neuestem Zertifikat)
Ausstellung der Antragsunterlagen	30 € + Porto

Bitte bedenken Sie, dass PEFC kontrolliert und auch in Ihren Waldflächen Audits möglich sind. Werden die Vorgaben nicht eingehalten, kann es zu Rückforderungen der Prämie kommen. Im Zweifelsfall lassen Sie sich von unseren Förstern beraten.

Mit freundlichen Grüßen



Anna Däullary
-Geschäftsführerin FBG Nürnberger Land-

In den uns bekannten Entwürfen werden die Kriterien wie folgt formuliert. Unter jedem Kriterium finden Sie die verbindlichen Hinweise, die in einem entsprechenden Merkblatt zu den jeweiligen Punkten festgehalten werden sollen.

1. Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.

- Vorausverjüngung (oder auch Vorverjüngung) ist eine zum Zeitpunkt der Einleitung der Endnutzung (Ernte) des Altbestandes gesichert etablierte Verjüngung, die im Schnitt wenigstens 5 Jahre alt ist.
- Der Voranbau ist ein Waldbauverfahren, bei dem eine Kunstverjüngung (Saat, Pflanzung) unter dem Schirm des bestehenden Altbestandes als zukünftiger Hauptbestand eingebracht wird.
- Naturverjüngung bezeichnet einen aus natürlichem Samenfall oder Eintragung durch Tiere und Ansamung entstandenen Jungpflanzenbestand (im Gegensatz zu Kunstverjüngung aus Saat oder Pflanzung).
- Der Ausgangsbestand stellt den bestehenden Waldbestand vor Eingriffen dar; der Zielbestand den erwünschten Bestand am Ende der waldbaulichen Behandlung.
- Nutzung bzw. Ernte beschreibt die Holzentnahme zur wirtschaftlichen Verwertung, verbunden mit der nachfolgenden Verjüngung des Bestandes.

2. Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.

- Klimaresiliente Baumarten umfassen solche, die standortsbedingt entweder wenig empfindlich auf klimatisch bedingten Stress und Extremereignisse durch z. B. Sturm, Hitze, Trockenheit, Nass-Schnee, Eisenschlag und begleitendes Schaderreger-Auftreten reagieren und/oder sich wieder schnell und vollständig von den schädigenden Einflüssen erholen. Als Anhalt können die Einschätzungen der regional zuständigen Forstlichen Landesanstalten hinsichtlich der Klimaresilienz und Zukunftsfähigkeit der Baumarten herangezogen werden.
- Standortheimische Baumarten sind Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation an einem geeigneten Standort.

3. Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten, dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.

- vgl. Erläuterung zu 2.
- Die forstliche Landesanstalt für Bayern ist die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF)

4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) und Wäldern insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.

- Sukzession bezeichnet die natürliche Abfolge (Sukzessionsstadien) von sich einander ablösenden Pflanzen- und Waldgesellschaften an einem bestimmten Standort, insbesondere als natürlicher Wiederherstellungsprozess.
- Vorwald benennt einen jungen Waldbestand aus Natur- oder Kunstverjüngung meist schnellwachsender aber lichtdurchlässiger Pionierbaumarten (z. B. Birke, Aspe, Weidenarten, Eberesche), unter deren Schirm andere empfindliche Baumarten-Verjüngungen (z. B. Buche, Eiche) gegenüber klimatischen Extremen wie Frost, Hitze und Trockenheit besser geschützt sind.
- Unter Störungen (natürlicher Prozess) bezeichnet man die abrupte Änderung des Waldaufbaus durch das Absterben einzelner Bäume, Baumgruppen bis ganzer Bestände durch ein zeitlich befristetes Extremereignis wie z. B. Sturm, Schnee und Eisbruch (abiotische Störungen) oder Schaderregerbefall (biotische Störungen). Kleinflächige Störungen beziehen sich auf Flächen bis zu 0,3 ha. Im Altbestand entspricht dies gruppen- bis horstweisen Lücken.

5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.

- Heute standortheimische Baumarten sind an die klimatischen Bedingungen der Vergangenheit bzw. Gegenwart und eventuell der Zukunft angepasst. Die Klimaangepasstheit standortheimischer Baumarten hängt maßgeblich von der Naturnähe (Strukturvielfalt, Artenreichtum) der betrachteten Waldöko-

systeme ab. Die hohe Unsicherheit im Hinblick auf die zukünftige Anpassung heute standortheimischer Baumarten kann in Ausnahmefällen die Erweiterung des verwendeten Baumartenspektrums um Baumarten mit hohem Anpassungspotenzial an Trockenheit, Hitze, Sturm und Schaderregerbefall erfordern. Dies gilt prinzipiell in Waldbeständen mit geringer Baumartenzahl, insbesondere in naturfernen Reinbeständen. Das Baumartenspektrum im Sinne der Richtlinie umfasst überwiegend standortheimische Baumarten (s.o.).

- Die Mischungsform beschreibt den horizontalen Aufbau des Waldbestandes mit unterschiedlichen Baumarten.

6. Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 % der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.

- Ein Kahlschlag ist eine flächenhafte Nutzung des Bestandes ab einer Hiebsfläche von 0,3 Hektar.

- Ein Sanitärhieb ist das Fällen und Entnehmen von absterbenden oder toten Bäumen beziehungsweise Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung i. d. R. aufgrund von Störungen oder längerfristiger Stresseinwirkung. Hierdurch sollen benachbarte Bäume vor der jeweiligen Erkrankung (insbesondere Schädlingsbefall) geschützt und das Holz soll vor einer Entwertung genutzt werden.

- Eine Kalamität bezeichnet den Ausfall von Waldbeständen z. B. durch Massenvermehrungen von Borkenkäfern, anderen blatt- oder nadelfressenden Insekten oder durch Witterungsextreme verursachten Schäden (z. B. Sturm, Schnee- / Eisbruch, Waldbrand, Dürre).

- Derbholz umfasst die oberirdischen Teile eines Baumes (Stamm und Äste) mit einem Durchmesser von mindestens 7 cm mit Rinde (Durchmesser von Holz plus Rinde).

7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.

- Eine Anreicherung von Totholz liegt vor, wenn abgestorbene Bäume im Wald belassen werden und hierdurch die Gesamtmenge an Totholz auf der Fläche steigt. Die Diversität an Totholz kann z. B. erhöht werden, wenn gezielt Typen von Totholz (liegend / stehend, nach Durchmesser oder Baumart o.ä.) geschaffen oder erhalten werden, die weniger häufig vorkommen als andere. Die Kennzahlen aus dem Bewertungsschema für FFH-Lebensraumtypen¹ können als Anhalt für Altbestände genutzt werden.

- Als Hochstumpf zählen stehende tote Bäume ohne Baumkrone. Bei künstlicher Anlage sollten die Stümpfe so hoch sein, dass ihr oberer Bereich besonnt ist.

8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärtlern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtler sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärtlern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf den gesamten Betrieb verteilt werden.

- Ein Habitatbaum ist ein lebender oder toter, stehender Baum, der mindestens ein Mikrohabitat trägt. Als Mikrohabitat werden kleinräumige oder speziell abgegrenzte Lebensräume bezeichnet, die durch Verletzungen, Aktivitäten von Tieren oder Pflanzen oder Wuchsstörungen oder Eigenarten des Baumes bedingt werden. Beispiele sind Flechten, Rindentaschen nach Blitzschlag, Spechthöhlen, „Hexenbesen“ oder Efeubewuchs. Habitatbäume haben keine absoluten Mindestgrößen oder Alter. Bei der Auswahl soll naturschutzfachlich wertvolleren Bäumen der Vorzug gegeben werden. Habitatbäume werden permanent gekennzeichnet. Bei einer anteiligen Verteilung der Habitatbäume sind Flächen ausgeschlossen, die nach Kriterium Nr. 12 der Richtlinie einer natürlichen Waldentwicklung vorbehalten sind oder Flächen auf denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Nutzung ausgeschlossen ist.

- Habitatbaumanwärtler sind Bäume, die Mikrohabitat-geeignete Strukturen aufweisen, die sich in Entwicklung befinden. Habitatbaumanwärtler sind gemäß Förderrichtlinie wie Habitatbäume entsprechend zu kennzeichnen.

9. Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.

- Rückegassen sind unbefestigte Fahrlinien im Wald, die im Rahmen der sogenannten Feinerschließung angelegt werden und bei Hiebsmaßnahmen von Forstmaschinen (Rückemaschinen, Harvester und Forwardern) befahren werden.

- Der Abstand zwischen zwei Rückegassen im Bestand. Er wird von Mitte der Rückegasse zur Mitte der benachbarten Rückegasse gemessen. Anstelle von Abständen können auch Prozentwerte für befahrene Fläche herangezogen werden, wobei 30 m Abstand 13,5% Fläche und 40 m Abstand 10% Fläche entsprechen.

Verdichtungsempfindlich ist ein Boden, welcher aufgrund seiner Eigenschaften, insbesondere der Bodentextur, ein hohes Risiko trägt, dass es infolge mechanischer Belastungen (wie z. B. Befahren mit schweren Maschinen) zu dauerhaften Beeinträchtigungen der Bodenstruktur (Verdichtung) kommt.

10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.

- Pflanzenschutzmittel (PSM) sind alle chemischen oder biologischen Produkte, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor einer Schädigung durch Tiere (z. B. Insekten, Nagetiere) oder Krankheiten wie Pilzbefall schützen sollen. Auch Produkte, die der Bekämpfung von unerwünschten Pflanzen dienen, zählen ebenfalls zu den Pflanzenschutzmitteln. Im Kontext dieser Förderrichtlinie gelten als PSM Insektizide, Fungizide und Herbizide. Mittel zur Vergrämung von schädigenden Säugetieren, Verbisschutz von Jungpflanzen oder zur Behandlung von Wunden an Bäumen (schützen vor Krankheiten) sind keine PSM im Sinne dieser Förderrichtlinie.

- Polter bezeichnet einen aufgeschichteten Stapel Rundholz zur Lagerung, zum Weitertransport oder zur Weiterverarbeitung.

11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.

- Maßnahmen zur Wasserrückhaltung im Wald können über verschiedene Wege erfolgen. Der Abfluss von Wasser aus dem Wald kann z. B. verringert werden über den Rückbau von bestehenden Entwässerungsstrukturen, die Renaturierung und Förderung von stehenden und fließenden Gewässern sowie Feuchtgebieten im Rahmen von wasser- und naturschutzrechtlich abgestimmten Entwicklungskonzepten, ggf. in Kombination mit der Anlage von Feuerlöschteichen. Dientlich sind zudem Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt einer Humusaufgabe sowie einer Bodenvegetation, die eine schnelle Ableitung von Niederschlägen in den Waldboden begünstigt und zur Vermeidung von oberflächlichem Abfluss beiträgt. Auch eine Verringerung der Feinerschließung bzw. der Befahrungsintensität kann die Wasserrückhaltekapazität von Waldböden verbessern.

12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Waldbesitzenden 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Betriebe, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

- Eine natürliche Waldentwicklung im Sinne dieser Förderrichtlinie liegt vor, wenn auf Wald- oder waldfähige Flächen von mindestens 0,3 ha Größe forstwirtschaftliche Eingriffe für mindestens 20 Jahre ausgeschlossen sind. Ausnahmen für Eingriffe in den Baumbestand sind naturschutzpflegerische Eingriffe sowie dringend notwendige Verkehrssicherungs- und Forstschutzmaßnahmen. In diesen Fällen müssen die gefälltten Bäume als Totholz im Bestand verbleiben, wenn nicht andere Gründe der Gefahrenabwehr oder der Bekämpfung invasiver Neobiota dagegensprechen.

- Naturschutzfachlich notwendig sind Pflege- bzw. Erhaltungsmaßnahmen, die unabdingbar erforderlich sind, um Schutzgüter des Naturschutzes (z. B. Arten, geschützte Biotope oder Waldlebensraumtypen) entgegen der natürlichen Entwicklung und Dynamik zu erhalten. Dies kann auch die Aufrechterhaltung bestimmter kulturbetonter Waldformen (z. B. Nieder-, Mittel-, Hutewälder, Waldränder) umfassen.